



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Management

Nr. 1318 Datum: 15.04.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Management

Vom 15.04.2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. (1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang Management zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen ins 1. Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist elektronisch spätestens bis zum 15.06. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen. Die einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.06. des Jahres bei der Universität Hohenheim elektronisch eingegangen sein. Die einzureichenden Antragsformulare sind vollständig auszufüllen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit oder eines gleichwertigen Abschlusses. Die Studiengänge der Zulassungskategorie M3 müssen zusätzlich einen Mindestanteil an gesundheitswissenschaftlichen Fachinhalten aufweisen. Dazu zählen insbesondere Leistungen in Medizin, Pharmazie und Pflegewissenschaften. Der Mindestanteil liegt vor, wenn mindestens 30 Leistungspunkte auf Gesundheitswissenschaften entfallen oder der entsprechende Anteil von Semesterwochenstunden mindestens ein Sechstel beträgt oder sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt. Entsprechende Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen.
 2. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mit mindestens der Niveaustufe C1, in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF, in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde.
 3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse mit mindestens der Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen; sie werden in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen, solange das Fach Englisch in der Kursstufe 1 und Kursstufe 2 belegt wurde.
- Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die nachweisen

können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.

Über die Anerkennung weiterer Studiengänge und über die Feststellung ausreichender deutscher bzw. englischer Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.

- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber/die Bewerberin am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15.12. des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 15.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Fehlen zum Bewerbungsschluss mehr als 58 Leistungspunkte zum unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Hochschulabschluss, ist eine Zulassung nicht möglich.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl für jede Zulassungskategorie gesondert durchgeführt und je Zulassungskategorie eine Rangliste erstellt.
- (2) Die Studierenden des Master-Studiengangs Management können einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet werden:
 - a) die Standard-Zulassungskategorie M1: Wer in keine besondere Zulassungskategorie eingestuft wird, gilt als der Standard-Zulassungskategorie M1 zugeordnet,
 - b) die Zulassungskategorie M3 (Managementkategorie der betriebswirtschaftlichen Qualifizierung): Studierende, die nach ihrer Vorqualifikation zum Master-Studiengang Management zugelassen werden, jedoch ihren bisherigen Studienschwerpunkt nicht im betriebswirtschaftlichen Bereich hatten; für sie wird durch die besondere Gestaltung des Masterstudiums eine auf das Eingangsniveau aufbauende betriebswirtschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Zulassungskategorie hat Konsequenzen für den Studienplan und beeinflusst insbesondere, inwiefern Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Prüfungen bestehen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Der Zulassungsausschuss legt spätestens drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens die Quoten für die Zulassungskategorien fest. Für jede dieser zwei Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

- (3) Sollten mehr Bewerbungen eingehen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl der Bewerber/innen nach folgenden Kriterien:
 1. Gesamtnote des Hochschulabschlusses, der nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist, bzw. Durchschnittsnote der bisher vorliegenden Leistungen (Gewichtung: 60 %),
 2. Das Ergebnis (Prozentrang) des fachspezifischen Studieneignungstests TM-WISO oder alternativ das Ergebnis (Prozentrang) des Graduate Management Admission Test (GMAT) (Gewichtung: 40 %).

Sind die Nachweise der genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

- (4) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absätze 3 und 4 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 100 gemäß Anlage 1 durch Auswertungsgruppen gemäß § 6 Abs. 4. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte entsprechend der Gewichtung errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.
- (5) Der kostenpflichtige TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) ist ein Test zur Erfassung von Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Absolvieren eines Masterstudiums in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften von Bedeutung sind.

Der TM-WISO kann in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp 4 Stunden und besteht aus vier Aufgabengruppen (Planen in Studium und Beruf, Texte analysieren, Wirtschaftliche Zusammenhänge formalisieren, Wirtschaftsgrafiken interpretieren). Der TM-WISO erfüllt die internationalen wissenschaftlichen Gütekriterien. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 2 Jahre zurückliegen.

- (6) Der kostenpflichtige GMAT (Graduate Management Admission Test) ist ein weltweit standardisierter Test, der die Eignung für postgraduale Master-Studiengänge an betriebswirtschaftlichen Fakultäten prüft. Der Test wird vollständig auf Englisch abgehalten. Der Test hat eine Gesamtdauer von knapp 4 Stunden und soll die Befähigung der Testteilnehmer für ein weiterführendes Wirtschaftsstudium prüfen. Er besteht in seiner gegenwärtigen Form aus einem Aufsatz, einem Fragenteil zur Interpretation von Datenquellen („Integrated Reasoning Section“) und zwei Multiple-Choice-Fragebögen („Quant Section“ und „Verbal Section“). Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Bewerbung maximal 2 Jahre zurückliegen.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Bewerbungsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind
und/oder
 - b) die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
und / oder
 - c) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- Studiengang oder einem gleichartigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppen

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Studiengangsleiter/in kraft Amtes (Vorsitzende/r des Ausschusses) und fünf weiteren Mitgliedern, die dem wissenschaftlichen Personal der Universität Hohenheim angehören, davon mindestens vier Mitgliedern aus der Statusgruppe Professorinnen oder Professoren, einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme sowie fakultativ einer Beisitzerin/einem Beisitzer, die/der nicht stimmberechtigt ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die nicht stimmberechtigte Beisitzerin/ Beisitzer wird von der Studiengangleiterin/vom Studiengangleiter bestimmt.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3, die Bewertung der Auswahlkriterien und die Ermittlung der Rangnummern gemäß § 4 kann der Zulassungsausschuss eine oder mehrere Auswertungsgruppen einsetzen. Mitglied einer Auswertungsgruppe können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der betriebswirtschaftlichen Fachgebiete, sowie Verwaltungsangestellte der Fakultätsverwaltung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppen, und stellt sicher, dass die Auswahlkriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Auswahlkriterien kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 1 erlassen, die jedes Mitglied einer Auswertungsgruppe bei der Bewertung der Auswahlkriterien und Ermittlung der Rangnummern zu beachten hat.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management vom 14.1.2020 (Nr. 1255) außer Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Stuttgart, den 15.04.2021

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -

Anlage 1

A. Punktevergabe in der Standard-Zulassungskategorie M 1

I. Bewertung der Gesamtnote des Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote (Gewichtung 60 %)

Note Hochschulabschluss	Erreichte Punktezahl
4	10 Punkte
3,9	13 Punkte
3,8	16 Punkte
3,7	19 Punkte
3,6	22 Punkte
3,5	25 Punkte
3,4	28 Punkte
3,3	31 Punkte
3,2	34 Punkte
3,1	37 Punkte
3	40 Punkte
2,9	43 Punkte
2,8	46 Punkte
2,7	49 Punkte
2,6	52 Punkte
2,5	55 Punkte
2,4	58 Punkte
2,3	61 Punkte
2,2	64 Punkte
2,1	67 Punkte
2	70 Punkte
1,9	73 Punkte
1,8	76 Punkte
1,7	79 Punkte
1,6	82 Punkte
1,5	85 Punkte
1,4	88 Punkte
1,3	91 Punkte
1,2	94 Punkte
1,1	97 Punkte
1	100 Punkte

Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der/die Bewerber/in am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird.

II. Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests TM-WISO bzw. des GMAT (Gewichtung 40 %)

Beim fachspezifischen Studieneignungstests wird der in der Bescheinigung ausgewiesene Prozentwert als Grundlage für die Berechnung herangezogen. Analog zum Prozentwert erhält der Bewerber/in die entsprechende Punktzahl. Zur Illustration der Umrechnung dient folgende Tabelle:

<i>Ergebnis (Prozentrang) des Studieneignungstests</i>	<i>Punkte</i>
0	0 Punkte
25	25 Punkte
50	50 Punkte
...	...
75	75 Punkte
80	80 Punkte
85	85 Punkte
90	90 Punkte
95	95 Punkte
100	100 Punkte